TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I.S. 1763)

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.
(§ 9 ABS.1 NR. 10 BBauG)

1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - SICHTDREIECKE -, SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO - SOWIE STELL-ODER PARKPLÄTZE - UNZULÄSSIG. EINFRIEDI - GUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN .

1.2 IN DEN GE-TEILGEBIETEN -1- + -3- SOWIE DEM MI-TEILGEBIET -5- SIND ENTLANG DER B 501, ZWISCHEN DEM ÄUßEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHR-BAHN UND DER EINGETRAGENEN BAUGRENZE (≙ 20,0 m BEREICH) NEBENAN-LAGEN, - DIE HOCHBAUTEN IM SINNE DES § 9 BUNDESFERNSTRAßENGESETZES SIND -, SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN + ABGRABUNGEN GRÖßEREN UMFANGES, UNZU-LÄSSIG. ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE STRAßENBAUBEHÖRDE .

2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BBauG)
IN DEN MI-TEILGEBIETEN -5- + -6- SIND AUFGRUND § 1 (9) BauNVO DIE NUTZUNGEN GEMÄß § 6 (2) BauNVO - UND ZWAR
BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES -(AUFGEFÜHRT UNTER NR.3)- SOWIE TANKSTELLEN -(AUFGEFÜHRT UNTER NR.7)- UNZULÄSSIG .

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (§ 9 (1) 25a BBauG)
DAS AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER ' ART DER BEPFLANZUNGEN ' MIT NR. (1) BIS NR. (6) BEZEICHNETE IST SATZUNGSBESTANDTEIL DES B-PLANES .

4.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 (4) BBauG + § 82(1) LBO VOM 24.02.1983) .
IN DEN MI-TEILGEBIETEN -5- + -6- .
AUßENWÄNDE : ZULÄSSIG SIND BEI HAUPT- + NEBENANLAGEN NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE (BIS MAX. 25 % DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN INCL. DER FENSTER-,TÜR-+TOR-FLÄCHEN) SIND IN ANDEREN FARBEN + MATERIALIEN (Z.B. HOLZ ODER PUTZ) ZULÄSSIG.

5.0 IMMISSIONSSCHUTZ. (§ 9 (1) 24 BBauG)
DIE ENTLANG DER B 501 IM MI-TEILGEBIET -5- FESTGESETZTE FLÄCHE FÜR BEPFLANZUNGEN NR. (4) IST ALS IMMISSIONSSCHUTZ GEMÄß DEN ANGABEN AUF DER PLANZEICHNUNG -(UNTER 'ART DER BEPFLANZUNGEN' STEHEND)- VORZUSEHEN .

GEMEINDE G... OSTHO...